# Antrag 64/II/2023 AG Migration und Vielfalt Landesvorstand Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

### Empfehlung der Antragskommission Annahme (Konsens)

#### Keine Aufweichung des Rechtsstaatsprinzips und Abkehr von der Menschlichkeit

- 1 Mit dem Diskussionspapier des Bundesinnenministeri-
- 2 ums "für ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung
- 3 und zu Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer-
- 4 und Sozialrecht" beugt sich das Ministerium einer Ver-
- 5 schieben des politischen Diskursraums nach rechts. Es ist
- 6 zu bedauern, dass eine Vielzahl der Verschärfungen wel-
- 7 che bereits unter Führung des BMI durch Horst Seehofer
- 8 erdacht wurden, nun in einem sozialdemokratisch geführ-
- 9 ten Haus umgesetzt werden sollen.

10

11 Eine immer restriktivere Politik die auf Abschreckung und

- 12 Abschottung setzt, ist ungeeignet um den Herausforde-
- 13 rungen unserer Zeit, zu der im Zuge globaler Ungleichheit
- 14 und Klimawandel auch Migrationsbewegungen gehören,
- 15 entgegen zu treten.

16

Durch die Verschärfungen würde es zu massiven Grundrechtseingriffen bei Menschen kommen, welche lediglich

- rechtseingriffen bei Menschen kommen, welche lediglich einen aufenthaltsrechtlichen Verstoß begangen haben.
- 20 Diese Vierschiebung ist sowohl verfassungsrechtlich be-
- 21 denklich als auch politisch nicht zielführend und falsch.

22

23 Wir fordern daher die Bundestagsfraktion der SPD im

- 24 deutschen Bundestag sowie die sozialdemokratischen
- 25 Mitglieder der Bundesregierung dazu auf, sich gegen sol-
- 26 che Verschärfungen einzusetzen.

2728

Dabei fordern wir konkret folgende Punkte aus dem Dis-

kussionspapier abzulehnen:

293031

32

33

34 35

# Ausschreibung zur Fahndung zur Identitätsfeststellung

(Ist bisher nur vorgesehen für Abschiebung. Würde massiv Druck auf alle Betroffenen die keinen Pass oder Passersatz nachweisen können massiv erhöhen, da diese stets zur Fahndung ausgeschrieben werden könnten.

36 37 38

39

40

# Ausweiseinteresse bei Bildung eine kriminellen Vereinigung unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung

41 (Dass Ausländerbehörden ohne vorherige rechtsstaatli42 che Verurteilung eigenhändig darüber entscheiden, ob ei43 ne Person aktuelles oder ehemaliges Mitglied einer kri44 minellen Vereinigung nach §129 StGB ist, ist eine Auf45 weichung rechtsstaatlicher Standards. Dies ist insbeson46 dere angesichts des kriminologisch sehr vagen "Clan"47 Begriffs problematisch, da Ausländerbehörden Verwand-

te von Mitgliedern krimineller Vereinigungen zunehmend in den Fokus nehmen könnten. Ein besonders schweres Ausweisungsinteresse festzustellen, also voraussichtlich einem Menschen den weiteren Aufenthalt in Deutschland zu verwehren, ist ein schwerer Eingriff - dieser sollte weiterhin an hohe Hürden wie eine rechtskräftige Verurteilung gekoppelt sein.)

55 56

57

58

59

60 61

62

63

64

65

66

67

68

69 70

71

72 73

74

### Betreten aller Wohnungen oder andere Räumlichkeiten, die als Wohnung iSd GG eingeordnet werden können in Gemeinschaftsunterkünften

(bei Abschiebungen soll in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht nur die Wohnung des Betroffenen oder bei einem konkreten Verdacht eine andere Wohnung durchsucht werden können, sondern per se immer alle Wohnungen der gesamten Unterkunft. Das würde bedeuten, dass die Bewohner:innen einer Gemeinschaftsunterkunft jederzeit damit rechnen müssten, dass die Polizei in ihre Wohnung eindringen darf. Ein Rückzugsraum wäre ausgeschlossen. Bei möglicherweise traumatisierten Menschen ist dies gefährlich und unmenschlich und darüber hinaus ein massiver Grundrechtseingriff in Art. 13, Unverletzlichkeit der Wohnung. Bei Anhaltspunkten, dass sich eine Person in einer anderen Wohnung / einem anderen Bereich einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, sind Durchsuchungen nach § 58 (6) Aufenthaltsgesetz ohnehin schon möglich – ein generelles Durchsuchungsrecht ohne entsprechende Anhaltspunkte lehnen wir ab.)

75 76 77

78 79

80

81

# Verschärfte Regelung für nächtliche Durchsuchungen in Gemeinschaftsunterkünften

(bestehende Beschränkungen sollen aufgehoben werden. Gerade Durchsuchungen bei Nacht sind für die Betroffenen traumatisierend bzw. retraumatisierend, nicht zuletzt für Kinder)

82 83 84

85

86

#### Aufhebung der Ankündigung der Abschiebung bei Abschiebehaft

(War bisher eine Möglichkeit um noch einmal juristschen Beistand zu suchen und ist sicher auch für Verabschiedung etc. emotional und menschlich geboten)

87 88 89

90

91

92

93

94 95

## Aufhebung der Ankündigung der Abschiebung nach ausgesetzter Abschiebung für mindesten 1 Jahr

(Bisher wurden geduldete Personen 1 Monat vor wieder anstehenden Abschiebung informiert. Durch diese Information konnte Beratung eingeholt werden und geprüft werden, ob die Möglichkeit für einen geregelten Aufenthaltstitel in der Zwischenzeit gegeben ist.)

96 97 98

99

#### Ausweitung von Haft

Die Möglichkeit Menschen in Haft zu nehmen sollen massiv ausgeweitet werden: Bei Verstoß gegen Einreise- und

Aufenthaltsverbote als selbständiger Haftgrund, bei Men-101 schen die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Ausweitung 102 der Sicherungshaft vor einer Abschiebung auf sechs Monate. Einführung von Mitwirkungshaft.) 104

105 106

107

#### Verlängerung des Abschiebegewahrsams von 10 auf 28 Tage

(Freiheitsentziehende Maßnahme ohne Straftat)

108 109 110

111

112

113

114

#### · Durchsuchung zum Zweck der Kostenübernahme für die Abschiebung

(Ausweitung des Begriffs der Hilfeleistung für Einreise. Zuvor nur Schleuser erfasst, jetzt auch Menschen, die in einer anderen Form Hilfe geleistet haben und damit Gefahr laufen durchsucht und finanziell geschädigt zu werden)

116 117

118

119

#### Abschiebung während eines Strafverfahrens

(Staatsanwaltschaften müssen nicht mehr ihr Einverständnis geben, dass trotz eines laufenden Verfahrens die Abschiebung vollzogen wird.

120 121 122

123

124

125 126

127

#### · Ausweitung der Anforderungen an Mitwirkungspflichten

(Neben dem Erscheinen und der ärztlichen Untersuchung soll jetzt auch Mitwirkung bei der Identitätsklärung eingefordert. Ist diese aber in Fällen bei denen es keinen ausreichenden Unterlagen mehr gibt, nicht möglich, könnten Restriktionen bis zu Mitwirkungshaft folgen.)

128 129 130

131

132

134

135

#### · Keine aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage

(Anordnungen der Wohnsitzauflage oder einer Sicherheitsleistung sollen sofort vollziehbar sein. Auswirkungen sind bei Vollzug nicht mehr rückgängig zu machen – z.B. durch Verlust der Wohnung. Daher stellt auch dies einen möglichen massiven Eingriff in Grundrechte dar.)

136 137 138

139

140

141

142

143

### Streichung der Erfordernis der wiederholten Begehung einer Tat

(Bereits der einmalige Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften wie Verweigerung der Wohnsitznahme oder Meldepflicht wird direkt strafbar. Vorher waren wiederholte Begehungen bzw Nichtnachkommen trotz wiederholtem Hinweis erforderlich. Die Verschärfung führt zu 144 einer Kriminalisierung auch unbeabsichtigter Versäumnise. Außerdem steht die Ausweitung aufenthaltsrecht-146 licher Verstöße und dem damit zusammenhängenden 147 148 Strafrahmen späteren Legalisierungsbemühungen entgegen, wie die Diskussion über die Ausschluss-Gründe vom Chancen-Aufenthaltsrecht auch bei rein ausländerrechtlichen Verstößen gezeigt hat.)

152

149